

BVGer F-848/2023 vom 16. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-848_2023_d20230116

FR: TAF F-848/2023 du 16 janvier 2023

IT: TAF F-848/2023 del 16 gennaio 2023

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung | Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; Verfügung des SEM vom 16. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt bzw. bis zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3.1

Am 1. Januar 2018 trat das totalrevidierte Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) in Kraft und löste das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBÜG, AS 1952 1087) ab (vgl. Art. 49 BÜG i.V.m. Ziff. I Anhang BÜG).

F-848/2023 Seite 5

E. 3.2

Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BÜG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Bezogen auf die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass in materieller Hinsicht das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der letztmaligen Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung bzw. der Gewährung der erleichterten Einbürgerung geltende Recht anzuwenden ist (vgl. Urteil des BGER 1C_574/2021 vom 27. April 2022 E. 2.4).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin wurde am 4. Februar 2020 erleichtert eingebürgert. Die Erklärung betreffend Beachtung der Rechtsordnung unterschrieb sie letztmals am 3. Februar 2020. Damit ist die vorliegende Streit Sache nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen.

E. 4.1

Erleichtert eingebürgert wurde die Beschwerdeführerin derweil auf Grundlage des aBÜG, da sie ihr Gesuch am 28. Oktober 2015 einreichte. Gemäss Art. 50 Abs. 2 BÜG werden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

E. 4.2

Gemäss Art. 58c Abs. 1 aBÜG kann das Kind eines schweizerischen Vaters vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 aBÜG erfüllt und vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2003 dieses Gesetzes (das heisst vor dem 1. Januar 2006) geboren wurde. Art. 1 Abs. 2 aBÜG bestimmt, dass das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater erwirbt, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre. Ein Kindesverhältnis zu einem nichtehelichen Kind kommt durch Anerkennung (vgl. Art. 260 - 260 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) oder durch ein Vaterschaftsurteil (Art. 261 - 263 ZGB) zustande. Gemäss Art. 260 Abs. 1 ZGB kann der Vater des Kindes, wenn das Kindesverhältnis nur zur Mutter besteht, das Kind anerkennen. Ist das Kind älter als 22 Jahre, kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist (Art. 58c Abs. 2 aBÜG).

F-848/2023 Seite 6

E. 5.1

Nach Art. 36 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom SEM für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese erschlichen, das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Es ist aber keine Arglist im Sinne des Strafrechts erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erkennbar erhebliche Tatsache zu informieren. Weiss die betroffene Person, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der entsprechenden Verfügung vorliegen

müssen, so hat sie die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu orientieren, von der sie weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde ihrerseits darf sich darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor zutreffen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2; 132 II 113 E. 3.2 m.H.; statt vieler Urteil des BVGer F-4072/2021 vom 16. Oktober 2023 E. 5.1 f.).

E. 5.2

Die Täuschungshandlung der gesuchstellenden Person muss sich auf einen erheblichen Sachverhalt beziehen. Erheblich im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BÜG ist ein Sachverhalt nicht nur, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befassende Behörde das Vorliegen einer Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne weitere Beweismassnahmen hätte verfügt werden können (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-4241/2022 vom 27. November 2023 E. 5.3 m.H.)

F-848/2023 Seite 7

E. 6.1

Die Möglichkeit der Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Nach Art. 36 Abs. 2 BÜG kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (vgl. Urteil des BVGer F-4072/2021 vom 16. Oktober 2023 E. 6.1 m.H.).

E. 6.2

Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin am 4. Februar 2020 erleichtert eingebürgert und die Vorinstanz eröffnete das Verfahren um Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung am 29. Oktober 2021. Somit sind die Fristen eingehalten. Die formellen Voraussetzungen für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung sind erfüllt.

E. 7.1

Das Verfahren für die Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach dem VwVG (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a VwVG). Gemäss dem in Art. 12 VwVG geregelten Untersuchungsgrundsatz stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest, wobei sie sich der zulässigen und zumutbaren Möglichkeiten der Sachaufklärung bedient (vgl. Urteil des BVGer F-5470/2021 vom 30. Oktober 2023 E. 4.1 m.H.). Die betroffene Person ist bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig (BGE 135 II 161 E. 3; vgl. Urteil des BGE 5A_9/2006 vom 7. Juli 2006 E. 2.4.1; Urteil des BVGer F-4072/2021 vom 16. Oktober 2023 E. 7.1). Das Ausmass der Mitwirkungspflicht richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und insbesondere nach der Zumutbarkeit der gestellten Anforderungen. Die Mitwirkungspflicht als prozessuale Obliegenheit besteht selbst dann, wenn sich der von der gesuchstellenden Person zu er-

bringende Beitrag zu ihrem Nachteil auswirkt (vgl. BGE 140 II 65 E. 3.4.2).

E. 7.2

Da die Nichtigerklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde (vgl. Art. 8 ZGB; Urteil des BVGer F-4072/2021 vom 16. Oktober 2023 E. 7.1).

E. 8.1

Im vorinstanzlichen Verfahren äusserte sich die Beschwerdeführerin sinngemäss dahingehend, dass sie stets C._____ als ihren Vater angesehen habe (vgl. Schreiben vom 24. Mai, 6. Juli und 12. September 2022).

F-848/2023 Seite 8 Der Name E._____ sage ihr nichts, und sie wisse nicht, wie es zum entsprechenden Eintrag in ihrem aktuellen Pass gekommen sei (vgl. Schreiben vom 6. Juli 2022). Es bestünden Unklarheiten bezüglich ihres Doppelnamens und sie sei beim Versuch, diese zu klären, an Grenzen gestossen (vgl. Schreiben vom 12. September 2022). Mit dem letztgenannten Schreiben reichte sie einen brasilianischen Strafregisterauszug vom 25. Februar 2019 ein, in dem ihr Name B._____ lautet und nur ihre Mutter vermerkt ist. Den Aufforderungen der Vorinstanz, eine Geburtsurkunde und einen DNA-Test hinsichtlich Abstammung von C._____ vorzulegen (vgl. Schreiben vom 29. Juli und 15. September 2022), kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Sie begründete dies damit, dass sie die Geburtsurkunde nicht gefunden habe und eine Reise nach Brasilien, um die Ausstellung zu beantragen, in nächster Zeit nicht möglich sei (vgl. Schreiben vom 12. September 2022). Bezüglich des DNA-Tests erklärte sie, dass der praktische und finanzielle Aufwand zu hoch sei und selbst ein negativer Test nicht den Schluss zuliesse, dass sie die Einbürgerung nicht im guten Glauben beantragt habe (vgl. Schreiben vom 1. November 2022). Am 29. Juli 2022 antwortete C._____ auf die Frage der Vorinstanz, was ihn dazu bewogen habe, die Beschwerdeführerin als seine Tochter anzuerkennen, mit «dass sie einen Vater hat».

E. 8.2

Die Vorinstanz geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass die Beschwerdeführerin sie über wesentliche Tatsachen getäuscht und ihre Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt habe. Die Beschwerdeführerin habe sich während des Nichtigkeitsverfahrens geweigert, sachdienliche Informationen zu beschaffen. Aufgrund der Informationen auf dem aktuellen brasilianischen Pass der Beschwerdeführerin und ihrer vagen Vorbringen diesbezüglich sei erstellt, dass E._____ ihr Vater und dass die Kindeserkennung durch C._____ rechtsmissbräuchlich erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin sei sich dessen stets bewusst gewesen.

E. 8.3

In der Beschwerdeschrift machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass C._____ nicht ihr Vater sei. Entscheidend sei zudem, dass sie immer in gutem Glauben gehandelt und nie Anlass bestanden habe, daran zu zweifeln, dass C._____ ihr leiblicher Vater sei.

F-848/2023 Seite 9

E. 8.4

In ihrer Vernehmlassung sprach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin den guten Glauben unter Hinweis auf ihren Doppelnamen und dem Eintrag in ihrem aktuellen brasilianischen Pass ab. Sie führte weiter aus, dass es der Beschwerdeführerin zumindest zuzumuten gewesen wäre, bei der brasilianischen Botschaft in der Schweiz Nachforschungen über ihre Abstammung in die Wege zu leiten.

E. 8.5

In ihrer Replik äusserte sich die Beschwerdeführerin dahingehend, dass ihr nie in den Sinn gekommen wäre, dass die Angaben in ihrem aktuellen brasilianischen Pass irgendwelche Konsequenzen haben könnten und dass ihr Doppelname in ihrem Alltagsleben nie ein Thema gewesen wäre.

E. 9.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin ihre erleichterte Einbürgerung bewusst durch Verheimlichung erkennbar erheblicher Tatsachen bewirkt und somit erschlichen hat.

E. 9.2

Der Beschwerdeführerin wurde am 4. Oktober 2018 ein brasilianischer Pass unter dem Namen A._____ ausgestellt. Die Rubrik Verwandtschaft dieses Passes führt E._____ als ihren Vater auf. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beschwerdeführerin noch im Einbürgerungsverfahren gestützt auf das Kindsverhältnis zu C._____. Der damals 27-jährigen Beschwerdeführerin musste klar sein, dass der Eintrag in ihrem aktuellen brasilianischen Pass bei der Behörde begründete Zweifel am Vorliegen eines Kindsverhältnisses zu C._____ (vgl. Art. 260 Abs. 1 ZGB) und damit der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung geweckt hätte. Trotzdem unterliess sie es, die Behörden über diese erkennbar erhebliche Tatsache zu informieren. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sich bei dem Eintrag des ihr angeblich unbekannten Mannes (vgl. Schreiben vom 6. Juli 2022) in ihrem Pass nichts gedacht zu haben, ist lebensfremd und überzeugt nicht.

E. 9.3

Ferner waren der Beschwerdeführerin weitere Umstände bekannt, um deren Relevanz für den Entscheid über ihre erleichterte Einbürgerung sie wissen musste, welche sie den Einbürgerungsbehörden jedoch verschwieg. Bereits in ihrem brasilianischen Pass aus dem Jahr 2012, ohne Abschnitt zur Verwandtschaft, ist die Beschwerdeführerin unter dem Namen A._____ eingetragen. Ihre Mutter trug im Gegensatz zu ihr keinen Doppelnamen, sie hiess H._____. Da die Beschwerdeführerin in

F-848/2023 Seite 10 Brasilien aufgewachsen ist, muss sie mit der brasilianischen Namensführung vertraut gewesen sein und gewusst haben, dass ein Doppelname Aufschluss über die Abstammung einer Person gibt (vgl. https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/rechtsbereiche/sammlung-auslaendischen-namensrechts/kind/functions/glossar.html?cms_lv2=10758644 abgerufen am 07.03.2024). Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass der erwähnte Doppelname in ihrem Alltag keine Rolle gespielt habe und sie sich daher nie gefragt habe, warum sie einen Doppelnamen habe, überzeugt ebenfalls nicht.

E. 9.4

Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung der Vorinstanz (vgl. E. 8.1) weder eine aktuelle Geburtsurkunde noch einen DNA-Test vorlegte, obwohl ihr mangels überzeugender gegenteiliger Anhaltspunkte bzw. Vorbringen beides möglich wie auch zumutbar gewesen wäre, bildet eine Verletzung der Mitwirkungspflicht und senkt im Rahmen der freien gerichtlichen Beweiswürdigung die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zusätzlich.

E. 9.5

Durch das Verschweigen der Tatsache, dass E. _____ in ihrem aktuellen brasilianischen Pass als ihr Vater aufgeführt ist, hat die Beschwerdeführerin eine für sie erkennbar erhebliche Tatsache verheimlicht und ihre erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BüG erschlichen. Damit sind die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung ebenfalls erfüllt.

E. 10

Art. 36 Abs. 1 BüG legt den Entscheid über die Nichtigerklärung in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass im Falle einer erschlichenen erleichterten Einbürgerung die Nichtigerklärung eine Regelfolge darstellt, von der nur unter ausserordentlichen Umständen abzuweichen ist (vgl. dazu Urteil des BGer 1C_466/2018 E. 5.5). Aus den Akten ergeben sich, wie oben dargelegt, keine ausserordentlichen Umstände.

E. 11

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 12

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende

F-848/2023 Seite 11 Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdeführerin nicht zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

F-848/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.